



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 2. September 2013

**Gesetz zur Änderung der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (Kantonale Fischereiverordnung, kFV)
Bericht und Antrag der Kommission SJS**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) hat an ihrer Sitzung vom 21. August 2013 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig die Teilrevision der Fischereiverordnung (Gesetz zur Änderung der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei [Kantonale Fischereiverordnung, kFV; NG 842.11]) beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat gestützt auf § 92 des Landratsreglements folgenden Bericht.

I. Ausgangslage

Hauptanliegen der Teilrevision der Fischereiverordnung besteht darin, den Sportfischerinnen und Sportfischern das Mitführen und Fischen lassen von Gästen auf ihrem Boot zu vereinfachen. Unter geltendem Recht muss für jeden Gast auf der Gemeindekanzlei ein Tagespatent gelöst werden, was zum Beispiel an Wochenenden und Feiertagen nicht möglich ist. Gemäss Regierung entspricht es einem Bedürfnis der Sportfischerinnen und Sportfischer, die mühsam zu erwerbenden Tagespatente durch ein Gästepatent zu ersetzen, welches zum Mitführen eines Gastes berechtigt.

Diesem Bedürfnis will mit der vorliegenden Teilrevision Rechnung getragen werden. Am 5. Juni 2012 hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 422 die Teilrevision der Fischereiverordnung zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Nach Auswertung der Vernehmlassung wurde dem Landrat mit RRB Nr. 489 vom 9. Juli 2013 beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

II. Stellungnahme der Kommission

Die Kommission SJS befürwortet den Systemwechsel. Der Ersatz des heutigen Tagespatents durch das übertragbare, während der Dauer eines Jahres gültige Gästepatent wird als sinnvoll erachtet. Dass der jeweilige Gast nicht im Besitze des Sachkundenachweises sein muss, rechtfertigt sich insofern, als der patentierte Sportfischer seinen Gast zu überwachen hat und im Übrigen für durch diesen bei der Ausübung des Fischfangs verursachte Schäden haftbar ist.

III. Antrag der Kommission

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und der Ergänzung der Fischereiverordnung zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT

Präsident



Leo Amstutz

Sekretärin



Michèle Bucher